



F&E-INFRASTRUKTURFÖRDERUNG: INFORMATIONEN ZUM MONITORING

STAND 2026



MONITORING

Ausschreibungs- bzw. Instrumentenleitfaden und Vertrag (...)

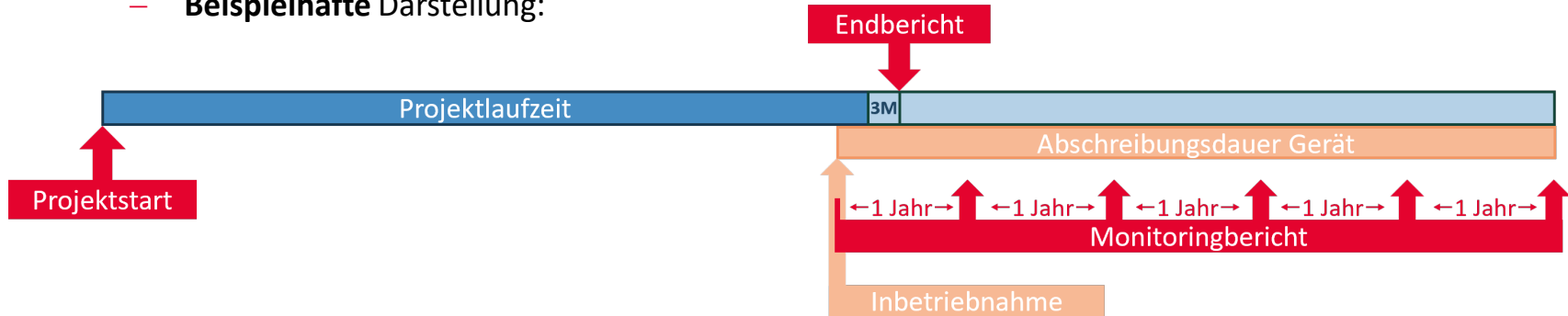
Der Monitoringbericht beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen der Partner/Partnerinnen und Dritter.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist **verpflichtet**, innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres einen Monitoringbericht (...) zu übermitteln.

Die FFG ist über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geförderten Infrastruktur spätestens nach einem Monat via eCall-Nachricht im eCall-System zu informieren.

TIMELINE

- **Endbericht**
 - spätestens 3 Monaten nach Projektende
- **Monitoringberichte**
 - Start Monitoring-Zeitraum: **Inbetriebnahme** per eCall mitteilen (je Gerät)
 - jährlich ab der Inbetriebnahme über die gesamte Abschreibungsdauer
 - fällig spätestens 1 Monat nach Ablauf eines Monitoringjahres
 - **Beispielhafte** Darstellung:



VORLAGE(N)

- Bei der jeweiligen Ausschreibungsseite im Downloadbereich als word-Vorlage
https://www.ffg.at/FuE-Infrastrukturfoerderung_2023
- als pdf im Anhang einer eCall Nachricht hochzuladen – unaufgefordert innerhalb der 1-monatigen Frist jeweils nach Ablauf des Monitoringberichtsjahres

Ausschreibungsdokumente

Ausschreibungsleitfaden deutsch	Ausschreibungsleitfaden englisch	NFFR - nationale Förderfähigkeitsregeln V1
NFFR - nationale Förderfähigkeitsregeln V2	NFFR - nationale Förderfähigkeitsregeln V3	NFFR - nationale Förderfähigkeitsregeln V4
FFG-Offensiv-Richtlinie	Überblick regionale Innovationsstrategien	Überblick Landesstellen für verpflichtendes Informationsgespräch
EFRE-Fragebogen (Muster)	EFRE-Publizitätsleitfaden	Vorlage Finanzierungslückenberechnung
Vorlage Selbsterklärung zur Restfinanzierung für den Nutzungstyp...	Methodik zum Ausschluss der Überfinanzierung/Überförderung durch...	Checkliste Beschaffungswesen
Klimaverträglichkeits-Überprüfungstool	zum Kostenleitfaden	Monitoringbericht Nutzungstyp "wirtschaftliche Nutzung"
Monitoringbericht Nutzungstyp "nicht-wirtschaftliche Nutzung"	Vorlage ex-post Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikt...	Vorlage ex-ante Erklärung über das Nichtvorliegen eines Interessenkonflikt...

INBETRIEBNAHME

Inbetriebnahme, Inbetriebnahmedatum:

Die F&E-Infrastruktur wurde installiert – **Testmessung, Kalibrierungstätigkeiten sind abgeschlossen.** Ab diesem Zeitpunkt kann die F&E-Infrastruktur von internen und externen Organisationseinheiten für F&E-Vorhaben/Auftragsforschung genutzt werden.

Das Datum der Inbetriebnahme muss gegebenenfalls somit nicht notwendigerweise mit dem Datum des Starts der buchhalterischen Abschreibung übereinstimmen.

GESAMTKAPAZITÄT

Gesamtkapazität:

Stunden pro Jahr, die eine F&E-Infrastruktur tatsächlich verfügbar ist und genützt werden kann

Berechnung Gesamtkapazität

- *Ausgehend von der Maschinenzeit der F&E-Infrastruktur (= Stunden, die eine Maschine grundsätzlich laufen könnte pro Jahr), abzüglich der Stillstandzeiten für Wartung, Instandhaltungsarbeiten etc.*

- *Sofern relevant: Berücksichtigung der Verfügbarkeit eines Bedienpersonals*
 - *Wird das Gerät/die Anlage ausschließlich im Beisein von Bedienpersonal genützt?*
 - *Gibt es Laufzeiten an Wochenenden/über Nacht, etc., die unabhängig von Bedienpersonal sind?*

MEHR ALS 1 GERÄT?

Geräteverbund:

Sind im Rahmen der F&E-Infrastrukturförderung mehrere Geräte/Anlagen angeschafft worden und sind diese jeweils getrennt bzw. zeitlich parallel verfügbar und nutzbar?

- *Wenn ja, dann können diese als getrennte F&E-Infrastrukturen im Monitoringbericht angeführt werden. Die Gesamtkapazität und Nutzungsangaben müssen pro F&E-Infrastruktur getrennt angegeben werden.*
- *Sind Geräte/Anlagen nur in Abhängigkeit voneinander nutzbar, so sind diese als **EINE** F&E-Infrastruktur (als „Geräteverbund“) zusammenzufassen. Die Gesamtkapazität und Nutzungsangaben beziehen sich dann auf diese eine F&E-Infrastruktur.*
 - *Hinweis: Es kann auch mehrere solcher „Geräteverbünde“ geben. Pro Geräteverbund müssen jeweils Gesamtkapazität und Nutzung angegeben werden.*

WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

BEIM NUTZUNGSTYP „NICHT-WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG“

Die F&E-Infrastruktur **muss fast ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten** genutzt werden. Eine wirtschaftliche Nutzung ist als **Nebentätigkeit** zulässig, wenn:

- ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d.h. sie **nicht mehr als 20 %** der tatsächlichen jährlichen Gesamtkapazität der F&E-Infrastruktur ausmacht und
- über die Finanzierung, Kosten und Erlöse **für jede Art der Tätigkeit getrennt** nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen Buch geführt wird und
- sie mit dem Betrieb der F&E-Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, d.h. dass dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftliche Tätigkeit.

DISKRIMINIERUNGSFREIER ZUGANG



Diskriminierungsfreier Zugang, externe Nutzer

Die F&E-Infrastruktur muss mehreren Nutzenden offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden.

Das bedeutet, dass mindestens 10% der jährlichen Gesamtkapazität anderen Organisationen für die Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen. Unter „anderen Organisationen“ sind Organisationen zu verstehen, die weder die antragstellende Organisation selbst noch ein Konsortialmitglied (gemäß Antrag bzw. Vertrag) sind.

ROLLEN IN DER MONITORINGPHASE

- **KF: Konsortialführung** bzw. bei Einzelanträgen antragstellende Organisation inkl. aller organisationsinternen Einheiten (z.B. Institute, CD-Labore, Abteilungen) – unabhängig davon, ob diese Einheiten im geförderten Projekt selbst als KM mitgewirkt haben
- **KM: Konsortialmitglied** - Konsortialmitglieder, die nicht mit dem KF organisatorisch verbunden sind
- **D: Dritte** - alle externen Nutzenden, die weder KF noch KM sind und mit diesen auch nicht organisatorisch verbunden sind
- **MO:** mitfinanzierende Organisationen

WEITERS..

- Die geförderte F&E-Infrastruktur darf **nicht in anderen geförderten Projekten** angesetzt werden (weder Abschreibung noch Maschinenstunden)!
- Eintragung Forschungsinfrastrukturdatenbank des Bundesministeriums für Frauen, Forschung, Wissenschaft (BMFWF): <https://forschungsinfrastruktur.bmfwf.gv.at/de>
- Highlights im Monitoringbericht bitte anführen

CHECK BEI ENDABRECHNUNG



Inbetriebnahmedatum

- ✓ *wenn mehrere Geräte/-verbünde: mehrere Daten möglich*
- ✓ *die erste Inbetriebnahme zählt für **Start der Monitoringberichtspflicht***



buchhalterisches Abschreibung

- ✓ *wenn es mehrere Geräte/-verbünde gibt: mehrere Daten möglich*
- ✓ *unterschiedliche Abschreibedauern: das **späteste Datum** zählt für **Dauer** bzw. das **Ende der Monitoringpflicht***



Diese Daten müssen im eCall vorliegen.